

## vbw Bewertung des dritten Entlastungspakets des Koalitionsausschusses vom 03. September 2022

---

### **Übergreifende Bewertung des Entlastungspakets**

Die vbw bewertet das dritte Entlastungspaket der Ampel-Koalition zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen überwiegend kritisch. Es dominiert das Prinzip „Gießkanne“, um die negativen Folgen der hohen Energiepreise abzumildern. Gleichzeitig enthält das Paket zu wenige Maßnahmen, um das Problem an der Wurzel zu packen und die hohen Strom- und Gaspreise zu bekämpfen.

Die vbw erkennt das Bestreben der Ampel-Koalition an, den Bürger\*innen schnell und unbürokratisch zu helfen. Nicht nachvollziehbar ist allerdings, dass die Entlastungsmaßnahmen für die Unternehmen zu gering und zu wenig konkret ausfallen. Viele Unternehmen stehen angesichts der Energiepreisex-  
plosion mit dem Rücken zur Wand und benötigen jetzt schnell eine spürbare Entlastung. Für sie ist das vorliegende Paket eine Enttäuschung.

Nicht nachvollziehbar aus Sicht der vbw ist etwa, warum einfache und schnell wirkende Maßnahmen wie die Absenkung der Stromsteuer sowie die Verlängerung der Kernkraftwerke erneut keine Berücksichtigung finden. Zudem halten wir das im Entlastungspaket festgelegte Konzept einer Strompreisbremse, die über eine Erlösobergrenze für Energieerzeuger gegenfinanziert werden soll, für nicht ideal, da dadurch keine ausreichende Entlastung der Unternehmen von den hohen Strompreisen stattfindet. Die vbw verweist an dieser Stelle auf ihr Konzept, wonach die Grenzkosten von Gaskraftwerken in der Merit-Order übergangsweise nicht mehr preisbestimmend berücksichtigt werden sollen.

Den Abbau der kalten Progression begrüßen wir dagegen ausdrücklich.

Kritisch sieht die vbw, dass die sozialpolitischen Maßnahmen im Entlastungspaket erneut wenig zielgenau ausgestaltet sind und sich viel zu wenig an der tatsächlichen Bedürftigkeit orientieren.

### **Bewertung der einzelnen Punkte des Entlastungspakets**

#### **1. Energiepolitische Maßnahmen**

Das Entlastungspaket sieht eine ganze Reihe von energiepolitischen Maßnahmen vor.

##### **a) Erlösobergrenze**

Es soll EU-weit ein Höchstwert für die Erlöse am Spotmarkt festgelegt werden. Der Differenzbetrag zwischen Großhandelspreis und Erlösobergrenze wird an den Verteilnetzbetreiber abgeführt. Dies

begrenzt „Zufallsgewinne“ der Erzeuger, die nicht von den massiven Steigerungen der Gesteungskosten betroffen sind. Zur administrativen Abwicklung soll in Deutschland auf etablierte Zahlungswege aus der EEG-Förderung zurückgegriffen werden (quasi „umgekehrter Weg der EEG-Umlage“).

Vergleichbare Regelungen sollen auch für Energieunternehmen außerhalb des Strommarkts entwickelt werden. Die Koalition will sich für eine entsprechende Regelung auf EU-Ebene einsetzen, würde sie aber auch national umsetzen, sollte dies nicht schnell gelingen.

vbw Bewertung: Im Vergleich zum Vorschlag der vbw, wonach die Grenzkosten von Gaskraftwerken in der Merit-Order übergangsweise nicht mehr preisbestimmend berücksichtigt werden sollen, sondern die Mehrkosten im Vergleich zur (dann preissetzenden) zweit teuersten Erzeugungsvariante den Gaskraftwerksbetreibern vom Staat ersetzt werden, findet hier keine ausreichende Entlastung der Unternehmen von den hohen Strompreisen statt. Wenn die Strompreise zunächst in voller Höhe entstehen und nur die Erlöse gekappt werden, um den überschießenden Anteil mit verschiedenen Maßnahmen umzuverteilen (Strompreisbremse, Begrenzung der Netzentgelte etc., siehe unten), profitieren industrielle Verbraucher nicht in ausreichendem Maße, wenn es bei den im Maßnahmenpaket skizzierten Ansätzen bleibt – sie müssten weiterhin grundsätzlich die hohen Strompreise bezahlen.

Im Prinzip wäre das offenbar angedachte Modell aber geeignet, für die notwendige Korrektur am Strommarkt zu sorgen und zugleich unserer Forderung Rechnung zu tragen, die günstigen Gesteungskosten von EE für eine Absenkung der Strompreise nutzbar zu machen. Die Erlöse würden nicht mehr – wie bisher bei EE-Anlagen – nur nach unten abgesichert, sondern auch nach oben gedeckelt, nach dem Prinzip der Carbon Contracts for Difference. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass durch die damit verhinderten Erlöse ein allgemein entlastender Effekt entsteht.

Bei welcher Höhe die Obergrenze fixiert wird, ist noch nicht klar. Einen Vorschlag haben wir in unserem Vermerk zur Merit-Order gemacht:

*Es sollte ein Modell eingeführt werden, nach dem bei Börsenstrompreisen, die den garantierten Mindestpreis um einen bestimmten Prozentsatz (z. B. 30 Prozent) übersteigen, die Anlagenbetreiber den überschießenden Teil abführen müssen. Die Betreiber bleiben damit gegen niedrige Strompreise abgesichert, profitieren von Mehrerlösen, kommen aber nicht in den Genuss übertrieben hoher Strompreise (windfall profits). Die Einführung eines solchen Systems bei Neuanlagen ist unproblematisch, zumal sich die Betreiber hier gegen eine Förderung entscheiden können. Um das Gros des erneuerbaren Stroms zu erreichen und effektiv zu sein, müssten aber die Bestandsanlagen eingebunden werden. Hier wäre daran zu denken, die Mindestpreisvergütung mit einem Mehrerlös von z. B. 50 oder 100 Prozent zu deckeln. Diese Regelung könnte mit Blick auf die brisante Energiekrisenlage eingeführt und beispielsweise auf zwei Jahre begrenzt werden.*

Gegenüber der ebenfalls diskutierten sog. „Übergewinnsteuer“ als Mittel zur Gewinnabschöpfung und Gegenfinanzierung von Entlastungsmaßnahmen ist jedenfalls eine Lösung über energiewirtschaftliche statt steuerlicher Maßnahmen klar vorzuzugewinnen.

Dass eine Lösung vorrangig auf EU-Ebene gesucht werden soll, ist richtig und entspricht grundsätzlich unseren Vorstellungen. Tatsächlich deuten die laufenden Diskussionen auf der EU-Ebene Richtung des im Maßnahmenpaket skizzierten Ansatzes. Wenn gleichwohl eine nationale Variante umgesetzt werden sollte, ist es umso wichtiger, dass sie zu wirksamen Entlastungen der Unternehmen führt.

### **b) Strompreisbremse**

Um die Haushalte bei den Strompreisen zu entlasten, wird eine Strompreisbremse eingeführt und der Anstieg der Netzentgelte gedämpft. Privathaushalten soll eine gewisse Menge Strom, der „Basisverbrauch“, zu einem vergünstigten Preis gutgeschrieben werden. Damit sollen sie einerseits finanziell spürbar entlastet werden und gleichzeitig soll ein Anreiz zum Energiesparen gegeben werden. Für kleine und mittelständische Unternehmen mit Versorgertarif greift dieselbe Abwicklung wie für Haushalte.

vbw Bewertung: Kritisch. Eine Senkung der hohen und weiter steigenden Stromkosten ist auch aus unserer Sicht dringend notwendig, nicht aber über einen Preisdeckel, der zudem nur einem Teil der Unternehmen zugutekommt, während alle unter den massiv gestiegenen Energiekosten leiden. Vorrangig müssen staatlich veranlasste Stromkostenbestandteile abgebaut werden.

Die Höhe des „Basisverbrauchs“ und der Maßstab für dessen Festlegung (insbesondere auch bei Unternehmen) sind offen. Hier müssten in jedem Fall Fehlanreize vermieden und im Gegenteil weitere Anreize zum Energiesparen beziehungsweise für die Vornahme entsprechender Investitionen gesetzt werden. Es ist noch unklar, ab wann die Maßnahme überhaupt greifen kann, zumal zunächst die Erlösobergrenze geregelt werden soll.

Zusätzlich betrifft diese Entlastungsmaßnahme lediglich die Stromkosten, während im Hinblick auf die Gaspreise nur eine Expertenkommission eingesetzt werden soll, die über mögliche Modelle der Preisdämpfung diskutiert.

### **c) Zuschuss für die Netzentgelte**

Aufgrund der hohen Gaspreise werden die sog. Redispatch-Kosten zum 15. Oktober 2022 stark steigen. Redispatch-Kosten fallen für Netz- und Systemsicherheitsmaßnahmen im deutschen Stromnetz an, deren Kosten über die Netzentgelte auf den Strompreis umgelegt werden und so am Ende die Verbraucherinnen und Verbraucher zusätzlich belasten. Die steigenden Redispatch-Kosten werden zu stark steigenden Übertragungsnetzentgelten führen, die ab dem 01. Januar 2023 greifen würden. Die Netzentgelte sind Bestandteil der Strompreise und werden somit von den Stromkund\*innen getragen. Um die angekündigte Steigerung der Übertragungsnetzentgelte durch die Redispatch-Kosten zu verhindern, werden die Stromnetzentgelte aus den abgeschöpften Strommarkt-Zufallseinnahmen bezuschusst.

vbw Bewertung: Grundsätzlich zu begrüßen, geht aber nicht weit genug. Es müssen nicht nur drohende Erhöhungen ausgeglichen werden. Wir fordern seit langem, dass die im Kohleausstiegsgesetz vorgesehenen Entlastungen endlich kommen müssen, also ein Zuschuss zu Übertragungsnetzentgelten bzw. eine wirkungsgleiche Maßnahme (mind. zwei Milliarden Euro pro Jahr) sowie

ein beihilferechtskonformes Instrument, um die energieintensive Industrie, die von einer Senkung der Netzentgelte nicht profitiert, zu entlasten.

#### **d) Nächste Erhöhung des nationalen CO<sub>2</sub>-Preises wird verschoben**

Die für den 01. Januar 2023 anstehende Erhöhung des nationalen CO<sub>2</sub>-Preises um fünf Euro pro Tonne wird um ein Jahr auf den 01. Januar 2024 verschoben. Damit verschieben sich auch die bisher vorgesehenen Folgeschritte 2024 und 2025 entsprechend um ein Jahr.

vbw Bewertung: Diese Entlastung geht nicht weit genug. Aus unserer Sicht muss der nationale CO<sub>2</sub>-Preis in der gegenwärtigen Lage als Teil eines Belastungsmoratoriums komplett ausgesetzt werden. Aktuell liegt er bereits bei 30 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub>.

#### **e) Zusätzliche Mittel für die Schiene**

Um weitere Einsparungen von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Verkehrsbereich zu ermöglichen, werden im Etat des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für die Schiene im Haushalt 2023 zusätzliche 500 Millionen und eine Milliarde Euro an Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt.

vbw Bewertung: Neutral. Zusätzliche Mittel werden nicht zuletzt angesichts der zutage getretenen Schwachstellen im Schienennetz notwendig werden; auch die weitere Elektrifizierung und Digitalisierung der Infrastruktur muss zügig vorangetrieben werden. Die Maßnahme dürfte allerdings eine Reaktion auf das (leicht) überschrittene Sektorziel sein und entfaltet zunächst keine entlastende Wirkung.

## **2. Einmalzahlung für Rentnerinnen und Rentner**

Es soll eine einkommenssteuerpflichtige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für Rentner\*innen geben. Auszahlung ist zum 01. Dezember 2022.

vbw Bewertung: Kritisch, da die Bedarfsorientierung fehlt. Jedenfalls bei nebenher berufstätigen Rentnern, die bereits die Energiekostenpauschale erhalten haben, sollte eine Doppelförderung vermieden werden. Die Rentenversicherung übernimmt zwar die Auszahlung, die Finanzierung (6 Milliarden Euro) soll jedoch zu Recht aus dem Haushalt erfolgen.

## **3. Entlastung Studierende**

Alle Studierende und Fachschüler erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro.

vbw Bewertung: Kritisch, da auch hier die Bedarfsorientierung fehlt. Der Auszahlungsweg ist ungeklärt. Eine Besteuerung ist offenbar nicht vorgesehen – so entsteht erheblicher Aufwand, wenn eine Doppelförderung in den Fällen vermieden werden soll, wo aufgrund einer steuerpflichtigen Tätigkeit bereits die Energiekostenpauschale angefallen ist.

## **5. Weitere Preisdämpfungen (insbesondere beim Gas)**

Es wird eine Expertenkommission eingerichtet, die zeitnah klären soll, ob und wenn ja in Deutschland oder Europa welche Modelle zur Preisdämpfung im Wärmemarkt realisierbar sind.

vbw Bewertung: Unzureichend. Diese Vorschläge sind viel zu vage.

## **5. Wohngeld und Heizkostenzuschuss**

Zum 01. Januar 2023 soll das Wohngeld reformiert werden. Neben einer dauerhaften Heizkostenkomponente soll der Kreis der Wohngeldberechtigten Bürger\*innen auf 2 Mio. steigen (bislang ca. 640.000). Zudem wird ein Heizkostenzuschuss II für die Wohngeld Bezieher\*innen ausgezahlt. Danach wird der Zuschuss für die Wohngeldberechtigten dauerhaft in das Wohngeld integriert. Er beträgt einmalig 415 Euro für einen Ein-Personen-Haushalt. 540 Euro sind es für zwei Personen; für jede weitere Person zusätzliche 100 Euro.

vbw Bewertung: Zu begrüßen. Vorhaben ist grundsätzlich geeignet, um relativ zielgenau bedürftige Privathaushalte zu unterstützen. Eine Reform des Wohngelds ist nötig, muss aber auch im Kontext der weiteren Transferleistungen im SGB erfolgen, um Fehlanreize zu verhindern.

## **6. Einführung Bürgergeld**

Das neue Bürgergeld soll ab 01. Januar 2023 Arbeitslosengeld II und Sozialhilfe ablösen. Das Bürgergeld soll ab 01. Januar 2022 im Vergleich zum bestehenden Regelsatz von 449 Euro auf 500 Euro erhöht werden. Die Anpassung soll künftig vorausschauend erfolgen.

vbw Bewertung: Wir kritisieren grundsätzlich die Einführung des Bürgergeldes. Die angekündigte Erhöhung halten wir – unabhängig von der grundsätzlichen Kritik am Bürgergeld – vertretbar.

## **7. Midi-Job-Anhebung der Grenze auf 2.000 Euro**

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (sog. Midijob) wird erneut angehoben, von 1.600 Euro auf 2.000 Euro (ab 01. Januar 2023).

vbw Bewertung: Ablehnung. Es besteht kein Anlass dafür, den Übergangsbereich erneut auszuweiten. Bereits die Ausweitung auf 1.600 Euro zum 01. Oktober 2022 ist abzulehnen, da Anreize zur Teilzeitarbeit gesetzt werden und zudem die Arbeitgeber mit einem proportional höheren Anteil der Sozialversicherungsbeiträge belastet werden.

## **8. Abbau der kalten Progression**

Die inflationsgetriebene kalte Progression bei der Steuer soll durch eine Änderung des Tarifverlaufs abgebaut werden. Basis werden der Progressionsbericht und Existenzminimumbericht der Bundesregierung vom Herbst 2022 sein.

vbw Bewertung: Zustimmung. Der Abbau der kalten Progression entspricht unserer Forderung.

## 9. Kindergeld-Anhebung

Das Kindergeld wird zum 01. Januar 2023 um 18 Euro monatlich angehoben. Ebenfalls angehoben wird der Höchstbetrag des Kinderzuschlags: von 229 Euro auf 250 Euro.

vbw Bewertung: Kritisch. Die Anhebung des Kindergeldes ist wenig zielgerichtet und orientiert sich nicht an der Bedürftigkeit.

## 10. Konzertierte Aktion und Unterstützung der Tarifpolitik: Möglichkeit einer abgabenfreien Einmal-Zahlung an Beschäftigte in Höhe von 3.000 Euro.

Wenn Unternehmen vor dem Hintergrund der Preissteigerungen und realen Einkommensverluste ihren Beschäftigten Zusatzzahlung gewähren, sollen diese bis zu 3.000 Euro von Steuer und Sozialversicherungsabgaben befreit werden können.

vbw Bewertung: Positiv. Es handelt sich um eine „Inflations-Prämie“ analog der „Corona-Prämie“. Letztere betrug 1.500 Euro. Es erfolgt somit eine Verdoppelung. Beim letzten Tarifabschluss in der M+E-Industrie wurden 500 Euro vereinbart. Eine solche „Inflations-Prämie“ ist geeignet, Druck aus den kommenden Tarifrunden zu nehmen, da ein attraktives Gesamtpaket geschnürt werden kann und durch die Vereinbarung einer Einmalzahlung die Ewigkeitskosten reduziert werden können.

## 11. Unternehmenshilfen für energieintensive Unternehmen

Es wird ein Programm für energieintensive Unternehmen aufgelegt, die die Steigerung ihrer Energiekosten nicht weitergeben können. Zudem sollen Unternehmen bei Investitionen in Effizienz- und Substitutionsmaßnahmen unterstützt werden.

Die bestehenden Hilfsprogramme für Unternehmen (u.a. KfW Sonderprogramm mit zinsgünstigen Krediten) werden bis zum 31. Dezember 2022 verlängert, der momentanen Laufzeit des beihilferechtlichen Rahmens der Europäischen Kommission. Um mehr Unternehmen zu erreichen und den Zugang zu erleichtern, wird beim KfW Sonderprogramm die Haftungsfreistellung verbessert. Das Energiekostendämpfungsprogramm soll für weitere Unternehmen, die nicht auf der KUEBLL-Liste stehen, mithilfe erweiterter Kriterien, die die Belastung durch hohe Energiepreise zur Grundlage haben, Unterstützung gewähren. Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit zukunftsfähige Unternehmen stabilisiert werden können, die aufgrund von Gasmangellage bzw. nicht tragfähiger Energiepreise temporär ihre Produktion einstellen müssen.

vbw Bewertung: Die verbesserte Haftungsfreistellung und die Erweiterung der Bürgschaftsprogramme sind ebenso zu begrüßen wie die Ausdehnung des Energiekostendämpfungsprogramms auf Unternehmen, die nicht auf der KUEBLL-Liste (Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen) stehen. Allerdings muss die Antragstellung schnell deutlich einfacher werden,

Neuerungen müssen rückwirkend greifen und die Antragsfrist muss für das Programm insgesamt über Ende September 2022 hinaus verlängert werden.

Zu kritisieren ist, dass die notwendigen darüber hinaus angekündigten Maßnahmen – Unterstützung bei Investitionen, Programm für energieintensive Unternehmen – nicht einmal in Eckpunkten skizziert sind. Das muss sehr zügig nachgeholt werden, zumal die weiteren Entlastungsmaßnahmen des Pakets (wenn sie Unternehmen überhaupt zugutekommen) Stromkosten, nicht aber die massiven Kostensteigerungen beim Erdgas adressieren.

## **12. Spitzenausgleich für energieintensive Unternehmen**

Um die energieintensiven Unternehmen angesichts der hohen Preise zu unterstützen, wird der sogenannte Spitzenausgleich bei den Strom- und Energiesteuern um ein weiteres Jahr verlängert.

vbw Bewertung: Zustimmung, aber bei weitem nicht ausreichend: Die Fortführung des Spitzenausgleichs entspricht unserer Forderung. Allerdings darf die Verlängerung nicht auf ein Jahr begrenzt bleiben. Für die energieintensive Industrie im internationalen Wettbewerb existenziell wichtige Ausnahmetatbestände zur Senkung der Strompreise sind beizubehalten. Jedenfalls benötigt sie dauerhaft internationale wettbewerbsfähige Industriestrompreise. Ein dafür notwendiges tragfähiges Konzept muss schnellstmöglich erarbeitet und umgesetzt werden. Es ist unverständlich, warum das nicht einmal angesprochen wird.

## **13. Bundesweites Ticket im Öffentlichen Nahverkehr**

Die Bundesregierung ist bereit, den Ländern für ein bundesweites Nahverkehrsticket jährlich 1,5 Milliarden Euro an Regionalisierungsmitteln zusätzlich zur Verfügung zu stellen, wenn die Länder mindestens den gleichen Betrag zur Verfügung stellen. Die Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister von Bund und Ländern erarbeiten zeitnah ein gemeinsames Konzept für ein bundesweit nutzbares, digital buchbares Abo-Ticket. Es soll sich preislich in einem Rahmen zwischen 49 und 69 Euro pro Monat bewegen.

vbw Bewertung: Neutral. Ein einheitliches Ticket macht die Nahverkehrsnutzung für viele Kunden deutlich attraktiver, und eine bessere Auslastung von Nahverkehrsmitteln ist grundsätzlich geeignet, zum Energiesparen beizutragen. Der Vorteil gilt allerdings im Wesentlichen für diejenigen, die bereits über eine gute Anbindung an den Nahverkehr verfügen. Es bleibt die Notwendigkeit, die Anbindung insbesondere in den ländlichen Räumen zu verbessern, also Infrastruktur auszubauen und zusätzliche Verkehrsverbindungen einzurichten. Die Erfahrungen mit dem 9-Euro-Ticket haben gezeigt, dass nur in geringem Umfang eine Verlagerung vom Individualverkehr hin zum öffentlichen Verkehr stattgefunden hat. Offen ist zudem noch, ob die Einigung mit den Ländern gelingt und ab wann die Regelung greifen könnte.

## **14. Verlängerung Sonderregelungen Kurzarbeitergeld**

Die Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld werden über den 30. September 2022 hinaus

verlängert (u.a. weiterhin Absenkung des Mindestquorums auf 10 Prozent der betroffenen Belegschaft, weiterhin Verzicht auf Abbau negativer Arbeitszeitsalden). Damit wird Sicherheit für Unternehmen und Beschäftigte geschaffen.

vbw Bewertung: Die geplanten Regelungen sind zu **begrüßen**. Diese Vorgehensweise versetzt die Bundesregierung in die Lage, beispielsweise im Fall einer Gasnotlage zeitnah mit umfassenden KuG-Sonderregelungen – insbesondere mit der Einführung der vollständigen Sozialaufwandserstattung – zu reagieren und damit die Unternehmen in einer weiteren existenziellen Krise bei der **Beschäftigungssicherung** zu unterstützen

### 15. Verlängerung Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie auf 7 Prozent

vbw Bewertung: Die Verlängerung des reduzierten Umsatzsteuersatzes für Speisen in der Gastronomie ist vor dem Hintergrund der nach wie vor angespannten Lage in vielen Betrieben zu begrüßen und sollte inflationsdämpfend wirken.

### 16. Flankierende zivilrechtliche Maßnahmen

Geplant, aber noch nicht ausformuliert sind Änderungen im sozialen Mietrecht und Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht.

vbw Bewertung: Die Erleichterungen bei der Insolvenzantragspflicht sind sinnvoll. Bei den Änderungen im Mietrecht kommt es auf die konkrete Ausgestaltung an.

### 17. Einführung nationale Mindestbesteuerung

Mit der Umsetzung der international vereinbarten Mindeststeuer soll schon jetzt auf nationaler Ebene begonnen werden.

vbw Bewertung: Ablehnung. Warum die nationale Umsetzung vorgezogen werden soll, obwohl die europäische Einigung über die Umsetzung noch aussteht, und inwieweit das ein sinnvoller Bestandteil eines Entlastungspakets sein könnte, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Als deutsche Binnensteuer bringt die Mindeststeuer nichts, da Deutschland ohnehin höher besteuert als die Mindestbesteuerung vorgibt (15 Prozent). Ein Mindeststeuer-Rechtsrahmen zur Abschöpfung im Ausland niedrig besteuert Gewinne steht noch nicht zur Verfügung. Wenn er einseitig gesetzt wird, dürfte das erhebliche Konflikte nachsichziehen. Eine schnelle Umsetzung ist für die Unternehmen nicht darstellbar. Bei einer nur langfristig erheblichen Einnahmenperspektive sind kurz- und mittelfristige bürokratische und internationale Verwerfungen nicht sinnvoll. Deutschland darf hier keine Bürokratie aufbauen, sondern muss sie durch Korrekturen im Außensteuerrecht abbauen.

### 18. Globale Ernährungssicherheit

Bereitstellung von bis zu 1 Milliarde Euro für die globale Ernährungssicherheit aus möglichen Haushaltsresten 2022.

vbw Bewertung: Investitionen in Ernährungssicherheit sind sicherlich wichtig. Die Aussage ist aber zu vage, um bewertet zu werden.

## 19. Weitere Maßnahmen zur finanziellen Entlastung

- a) **Vorzeitige Abschaffung der Doppelbesteuerung in der Rente:** Die volle Absetzbarkeit der Rentenversicherungsbeiträge soll bereits zum 01. Januar 2023 erfolgen. Renten werden dann künftig ausschließlich in der Auszahlungsphase besteuert.

vbw Bewertung: Zustimmung. Die Maßnahme ist verfassungsrechtlich geboten und war bereits geplant, das Vorziehen um zwei Jahre ist zu begrüßen.

- b) **Senkung Umsatzsteuer auf Gas auf 7 Prozent**

vbw Bewertung: Die Senkung der Umsatzsteuer für Gas auf sieben Prozent ab 01. Oktober 2022 bis Ende März 2024 wirkt sich für die Bürger\*innen entlastend aus und ist grundsätzlich nachvollziehbar. Unternehmen profitieren jedoch nicht davon, obwohl Entlastungen dringend notwendig wären. Möglichkeiten zu einer steuerlichen Entlastung der Wirtschaft bleiben unverständlicherweise ungenutzt – an erster Stelle ist hier die Absenkung der Stromsteuer zu nennen. Für die Gasbeschaffungsumlage selbst gäbe es bessere Wege zur Entlastung, insbesondere den von der vbw vorgeschlagenen Gasbeschaffungskredit.

- c) **Entfristen und Verbessern der Homeoffice-Pauschale**

Die bisher bis Ende 2022 geltende Pauschale wird entfristet; künftig soll das Vorhandensein eines separaten Arbeitszimmers nicht mehr Voraussetzung für einen Steuerabzug sein.

vbw Bewertung: Zustimmung, allerdings in der Regel nur vereinfachende, keine entlastende Wirkung.